

Senatsverwaltung für Finanzen  
Fin I A 5 - BT 0015-1/2024-2-2

Berlin, den 18. Februar 2025  
Tel. +49 30 9020 1816  
Barbara.Treiber@senfin.berlin.de

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über die  
Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über die  
Senatskanzlei - G Sen -

**2176**  
**HK 0060**

**Haushalts- und Vermögensrechnung von Berlin für das Haushaltsjahr 2021 –  
Missbilligungen und Auflagen, hier: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei  
Mittelzuführungen an Beteiligungsunternehmen**

Das Abgeordnetenhaus hat am 04.07.2024 dem Senat die Entlastung wegen der Haushalts- und Vermögensrechnung von Berlin für das Haushaltsjahr 2021 entsprechend der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses (Drucksache. 19/1806) erteilt. Der Unterausschuss Haushaltskontrolle des Hauptausschusses hatte zuvor in vier Sitzungen den Jahresbericht 2023 des Rechnungshofs von Berlin – Drucksache 19/1332 über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Haushaltsrechnung 2021 und die dazu vom Senat abgegebene Stellungnahme – Drucksache 19/1541 beraten. Als Ergebnis dieser Beratungen sahen sich der Unterausschuss und entsprechend seiner Empfehlungen der Hauptausschuss veranlasst, u. a. folgende Missbilligung bzw. Auflage gegenüber dem Senat zu beschließen.

**„D. Sanierung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ohne  
Wirtschaftlichkeitsuntersuchung – Risiken für den Landeshaushalt (vertraulicher Teil)**

T 1 bis 83

Das Abgeordnetenhaus erwartet, dass der Senat die in die Beteiligungshinweise bei einzufügende Textziffer hinter Textziffer 131 wie folgt anpasst und ergänzt:

Bei allen finanzwirksamen Maßnahmen mit Bezug auf Beteiligungsunternehmen sind bereits in der Planungsphase gem. Nr. 2.1. AV § 7 LHO Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von der jeweils zuständigen Fachverwaltung durchzuführen.

Bei Kapitalzuführungen sind als Methode der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung i. d. R. gemäß Nr. 2.3 AV § 7 LHO die finanzmathematischen Methoden der Investitionsrechnung (ggf. einschließlich einer Sensitivitätsanalyse bzgl. der zugrunde gelegten Parameter)

anzuwenden. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind möglichst frühzeitig in der Planungsphase der Maßnahme, i. d. R. vor der Veranschlagung anzufertigen. Alle Arbeitsschritte einschließlich Annahmen, Datenherkunft und Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind nachvollziehbar zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen. Das Abgeordnetenhaus ist über zusätzliche Risiken im Ergebnis einer durchgeföhrten oder fortgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in der Planungsphase von Mittelzuführungen an Beteiligungsunternehmen zu informieren.

Hierzu wird berichtet:

Mit Schreiben vom 14.11.2024 hat die Senatsverwaltung für Finanzen den Unterausschuss Beteiligungsmanagement und -controlling über die vom Senat von Berlin am 29.10.2024 beschlossene neue Fassung der Grundsätze der Beteiligungsführung im Land Berlin informiert (UA Bmc Nummer 0264). Unter Rn 115 des Teils I (Richtlinie zur Beteiligungsführung für die Verwaltung) ist die neue Formulierung zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen abgedruckt.

Ich bitte, den Berichtsauftrag damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki  
Senatsverwaltung für Finanzen